



Sicherheitsrisiko wegen

MANGELNDER EIGENVERANTWORTUNG

von Piloten an Verkehrslandeplätzen (Flugplätze ohne Flugverkehrskontrolle)

An unkontrollierten Flugplätzen, - ebenso in einer eingerichteten **RMZ** - handeln Piloten eigenverantwortlich.

Flugleiter/Luftaufsicht leiten keine Flüge!

An unkontrollierten Flugplätzen sind Informationsdienste „**INFO**“ eingerichtet. Sie versorgen Piloten mit Informationen, die für eine sichere Durchführung des Fluges notwendig sind. Die Aufgabe des Informierens wird an Verkehrslandeplätzen von einer Luftaufsichtsstelle oder der Flugleitung wahrgenommen.

Im Gegensatz zur Towerbesetzung eines Flughafens haben diese Informationsdienste jedoch keine verkehrslenkenden Aufgaben. Ausnahme: nur zur Abwehr von unmittelbaren Gefahren (§ 29 LuftVG) dürfen gezielte Anweisungen erteilt werden.

Terminologien der Verkehrslenkung, wie: **cleared** - **freigegeben**
approved - **genehmigt**

sind nicht anzuwenden.

Verantwortungsbewusste Piloten blockieren niemals die „**INFO**“-Frequenz mit dem völlig unsinnigen Erbiten von Freigaben. Auch ist z.B. eine Bitte um Landeinformation dann überflüssig, wenn die gewünschte Auskunft durch rechtzeitiges Mithören während des Anfluges auf den Platz längst bekannt ist. Bestehen aber bleibt natürlich die Verpflichtung, sich (in aller Regel) 5 Minuten vor Erreichen des Platzes auf der „**INFO**“-Frequenz zu melden.

Es gilt das Prinzip, dass ein Flugzeugführer über Funk kurz und knapp seine Absicht mitteilt, und ihn die Bodenstelle mit allen wesentlichen Informationen dafür versorgt. Ergänzend zum bestehenden Sichtkontakt zu anderen Flugzeugen hören alle Piloten auf der gleichen Frequenz mit. Räumliche Abstände zu anderen können dadurch eigenverantwortlich eingenommen und eingehalten werden.

Unnötige Störungen des Verkehrsflusses produziert, wer am Rollhalt umständlich erst Freigaben zum Aufrollen oder zum Start erbittet. Ist der Abstand zum nächsten anfliegenden Flugzeug eindeutig ausreichend, muss logisch gehandelt (sprich: zügig gestartet) werden. Kein anderer als der Pilot selbst ist es, der die Entscheidung zum Start trifft, sie umsetzt und kurz zuvor auf der „**INFO**“-Frequenz mitteilt.

Start- und Landefreigaben sowie Anweisungen die der Verkehrslenkung dienen, werden nur an **kontrollierten** Flugplätzen erteilt.

An **unkontrollierten** Verkehrslandeplätzen unterliegen Platzrunden- sowie An- und Abflüge nicht der Staffelnung einer Flugverkehrskontrolle.

Piloten sind hier - wie auch im einer eingerichteten **RMZ** - zur Einhaltung sicherer Abstände zu anderen selbst verantwortlich.

Luftaufsicht oder Flugleitung an Verkehrslandeplätzen dürfen nur informieren *)

- Erbiten Sie daher keine Freigaben
- Erwarten Sie keine Anweisungen
- Handeln Sie nach eigenem Ermessen
- Fliegen Sie mit sinnvollen Abständen
- Setzen Sie exakte Positionsmeldungen ab
- Hören Sie aufmerksam die Position anderer mit



*) Ausnahme: Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (§ 29 LuftVG)